

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2017**Ausgegeben am 23. Februar 2017****Teil III**

36. Kundmachung: Korrekturen der dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügten Verordnung

36. Kundmachung des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien betreffend Korrekturen der dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügten Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Z 6 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 2004 (BGBIG), BGBl. I Nr. 100/2003 idgF, wird kundgemacht:

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 10. Februar 2017 wurden die nachstehenden Korrekturen an der dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügten Verordnung (BGBl. III Nr. 67/2008, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 12/2017) vorgenommen:

(Korrekturen an der Übersetzung der dem ADN beigefügten Verordnung)

Kapitel 2.2

2.2.43.1.8 c) „größer oder gleich 1 Liter“ ändern in: „größer als 1 Liter“.

2.2.7.2.4.1.3 c) [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Auf Grund des § 5 Abs. 2 BGBIG in Verbindung mit dem Beschluss des Nationalrats gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN), werden die Korrekturen der englischen und russischen Sprachfassung durch Auflage im Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres kundgemacht.